Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Montag, den 7 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 18 Megidor VIII.

Gefetgebung. Groffer Rath, 7. Juni. (Fortsetzung.)

Die gange Gemeinde Andelfingen, im Cant. Burich, ben Agent ausgenommen, schildert die traurige Lage Hellvetiens und ihrer Gegend, und fodert die Bertagung der Rathe, Dermaneng der Bollziehung, mit Butiehung einiger allgemein anerkannter rechtschaffener Burger.

Cartier bemerkt, daß mehrere Burger ber Mebengemeinden nicht unterzeichnet , und fich der Bittschrift widerfest haben. Er fodert Mittheilung an den Genat.

Fierg folgt, und findet diese Bittschrift gang dem Geist dieser Gemeinde angemessen. — An den Genat

Carrard im Mamen einer Commission legt ein Gutachten vor, über die Bittschrift des B. Zimmer mann und Mithafte, aus dem Argau, welches nach langer Berathung über Die Dringlichkeitserklarung, fur 6 Tag auf den Canzlentisch gelegt wird.

Burger aus der Gemeinde Langenthal, im Canton Bern, tommen in einer fraftvollen Bittschrift mider die Vertagung der Rathe ein. — An den Senat.

Joh. heinr. Obertaufer, Med. Doct. in Berifau, fodert Wiedereinsetzung des Directoriums, und will feine Bertagung der Rathe. — Un den Genat.

Raf flagt, daß die geheimen Situngen nicht geheim bleiben, und daß im f. g. Frenheitsfreund fteht, daß der groffe Rath über die Ginstellung feiner Gigungen, jur Tagesordnung gieng; er will ben 3. Genator Pfoffer fragen, wer ihm dieses mitgetheilt habe, und fodert Riedersetzung einer Commission, die über folche Mittheilungen, Strafgesetze vorschlage.

Rubn glaubt, eigentlich follten alle Beschluffe,

und nur die Berathung geheim gehalten werden. Er stimt für die Commission, um hieruber Vorschläge zu machen.

Die Grundfate follen bem, mas Gecretan. das Glut der Gesellschaft ausmacht, untergeordnet fenn; er will alfo nicht untersuchen, mas andere Befetgebungen thun. Er glaubt, daß auch gewiffe Beschluffe geheim gehalten werden muffen : 1. 3. 2Benn die Vertagung der Rathe geheim behandelt worden ware, ware es nicht beffer gewesen, auch die Beschluffe darüber geheim zu halten? Go mit der Foderung eis ner Kriegserklarung? Go wenn der ite Genner nicht gelungen, und erft geheim behandelt worden ware? Er bittet alfo Ruhn , ju bemerten , daß fein Grund. fat leicht zu weit führen konnte, besonders in diefem Beitpunkt, und hoft, die Commigion werde hierauf aufmertfam fenn.

Die Motion wird einer Commission überwiesen, in die geordnet werden, Secht, Lufcher u. Blats

Genno: erhalt fur 14 Tag Urlaub. - Beheime Situng.

Senat, 25. Juni. Prafident: Ufteri.

Der Beschluff, der das Gefes, so die Tortur abschaft, erklaren foll, wird einer aus den 3. Dfn f. fer, Wegmann und Barras bestehenden Commifion übergeben.

Die Discussion über den Constitutionsabschnitt, der von den Ortsobrigfeiten handelt, wird fortgefest.

Pettolag legt feine Meinung ausführlich und schriftlich bor. Er stimmt zu der Abfassing der Commigion, jedoch mit dem Zusat, daß in allen Fällen das Gefet das Recht der Berhaftnehmung nur unter die in geh. Sigung genomen werden iffentlich gemacht I dem Beding der unverweilten Ueberlieferung des ArPettolas verlangt Uebersetzung bieses gedoppeliten Berichts und Niederlegung derselben für 8 Tage auf den Canslentisch.

Mittelholzer als Mitglied der Commission erstärt, daß er dem ganzen Werke seinen Benfall nicht schenken könne; dasselbe kann nur für Beaute, Rich, der, Weibel und Advocaten, aber weder für die Gläubiger noch für die Schuldner gut senn; es ist drückend für diese und langwierig für jene. Die Schweiz bestarf vielleicht verschiedener Prozessormen für ihre versschiedenen Theile.

Barras als Mitglied der Commission spricht

ebenfalls gegen ben Beschluß.

Carts und Ban's Berichte follen übersezt wer, ben und 8 Tage auf dem Canzlentisch liegen bleiben.

Die Discussion über den constitutionellen Abschnitt, ber von den Ortsbeamten handelt, wird fortgesezt.

Cart fest feine Deinung fort. Die vollkomme Trennung ber richterlichen Gewalt von der vollziehen. ben ift durchaus nothwendig, wenn nicht Tyrannen entsteben foll. Das Recht der Verhaftnehmung ist eine Attribution der richterlichen Gewalt; die Berhaf. tung muß fich auf eine annehmliche Klage oder auf ein Corpus delicti grunden: bende ju anerkennen fommt bem Richter zu. Wo aber die Bollziehung das Recht ber Berhaftung bat, ba feben wir fie mit bem Berhafteten auch Berbore aufnehmen und ihn entweder weiter in Berhaft behalten oder in Frenheit fegen: fo macht fie fich vollends jum Richter. Das Bulle, tin helvetique vom 10. Jan. enthalt den fprechenosten und vollständigsten Beweis wie schnell diese Migbrauche entstehen. (hier zieht Cart das Bulletin felbst aus der Tasche, liest und commentirt den Beschluß der vollziehenden Gewalt, welcher den vor dem 7. Jan. in Berhaft gefesten Berausgeber Des Mouvellifte Naudois in Frenheit fest. Es ift unmöglich Dies fen Commentar hier zu liefern: er bestund noch mehr in Geberdensprache als in Declamationen: man fah den Redner unter andern auf ein Anie niederfallen mit einem Borte, Diefe Sobe der Redefunft weiß unfere Darftellungegabe burchaus nicht zu erreichen.) Sier feben wir eine noch faum geborne vollziehende Gewalt, einen Menschen der richterlichen Gewalt, unter der er fich befindet, entreiffen. Das erlaubt fich Englands machtiger Konig nicht : er fann, er darf es nicht — und wir wollten unsern 5 Konigen Dieses Recht ertheilen! — Man vermischt den mora. lischen Act der Berhaftnehmung mit dem physischen:

dieser gehört wohl der vollziehenden Gewalt zu, nicht aber jener. — Wehe dem Lande, wo die vollziehende Gewalt willkührlich verhaften kann: ich werde einen dieser Tage die Feder wieder ergreisen, um noch einmal den wahren Zustand, in dem sich Helpvetien befand, nach dem Leben zu schildern, und die gegenwärtige und künstige Generation mit Entsessen und Abscheu dagegen zu erfüllen. Nur in den kleinen Cantonen sand sich Frenheit: sonst war überall in ganz Helvetien das abschrulichste Sclaventhum: nur Sclaven sand man und Herrscher! — Ich verlange, daß der Artisel, welcher den Statthaltern das Necht der Berhaftnehmung giebt, abgeändert werde.

Mittelholzer. Der angegriffene Art. giebt den Statthaltern das Recht der Verhaftnehmung in den vom Gesetz bestimmten Fällen und nach vorgeschriesbenen Formen. Ich weiß nicht, ob Carts Declamationen gegen diesen Art. oder wogegen sie gerichtet sind. Das gesährliche Thier, das er fürchtet, ist wahrhaftig nicht vorhanden: der moralische Verhaftnehmer ist das Gesetz und die Vollziehung nur der physische.

Cart theilt die telegraphische Rachricht von dem Uebergang der Franken über die Donau ben Dillingen mit, welche beflatscht wird.

Vonfiue. Die Negierung soll für Sicherheit gegen schlechte Leute sorgen: wie kann sie das ihun,
wenn sie kein Recht der Verhaftung hat? Welcher Richter sollte den Audspruch thun? Ehe dieß geschähe wurde ein Dieb sich entsernen und verschwinden. Sollte dann etwa ein Friedeusrichter fähiger oder wurdiger senn als der Statthalter? Das Gesetz sorgt, daß keine Misbräuche statt finden können.

Cart. Ja frentich soll dem Friedendrichter bieses Mecht übertragen werden und es kann dies ohne Gefahr geschehen, da er ein vom Bolk gewählter Beamter ut. — Go verfährt man auch in England.

Obmann stimmt Cart ben und will ohne richterliche Bewilligung, der Vollziehung bas Verhaftungsrecht nicht geben. — Erauer stimmt Mittelholzern ben.

Cart will dem Gesetz die Verhütung der Mifbrauche nicht überlassen; die Constitution foll diese Sicherung gewähren. Die weitere Discussion wird vertaget.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der die Erneuerung der constituirten Behörden in den Canstonen Lauis, Bellinzona und Schafhausen bis in den September verschiebt, mit Ausnahme der Munizipalitäten und Gemeindskammern, die sogleich bestellt werden sollen.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Samstag, den 5 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 16 Mekidor VIII.

Die Pranumeranten auf das neue republifanische Blatt, die die erften 44 Stucke des neuen Ichweizerischen Republifaners als Reft ihres Abonnements empfangen, find ersucht, wann fie die Fortsehung zu erhalten munschen, fur die zte Salfte des erfien Quartals ihr Abonnement in Bern mit 2 Franken, auser Bern postfrey mit 2 Fr. 5 Bag. einzusenden.

Gesetzgebung. Groffer Rath, 6. Juny.

(Fortfetung.)

(Beschluß ber Botschaft, betreffend das Concurerecht.) Es war nicht in der Beborde des Bollgiehungs, ausschuffes, Diese noch bestehenden Berhaltniffe aufauheben; denn fie grundeten fich auf jene alten Gefete und Gebrauche, die durch den 48. f der Constitution in ihrer Rraft bestätiget find, und welche der Bolli. Ausschuß weder verfürzen noch einschränken kann.

Den gesetsgebenden Rathen aber ift ed vorbehalten, einen Gegenstand von einer fo groffen Wichtigkeit, grund. lich zu untersuchen. Der Vollziehungsausschuß benutt daher diefe Belegenheit, um Guch, Burger Befengeber! einzuladen, denfelben unter allen Beziehungen, in Ueberlegung zu nehmen. Bermehrung der Betrieb. famteit, Sicherheit des Handels, des öffentlichen Credits und vorzüglich die Gerechtigkeit, find Euch ohne Zweifel wichtige Beweggrunde genug, um Guch ju perantaffen, uber diefen Gegenstand ein frenes und allgemeines Spftem für gang Belvetien anzunehmen-Das Gefet vom 29ften October 1798, welches ben Fremden erlaubt, fich in Selvetien niederzulaffen und denselben das Recht giebt, Grundstucke anzukaufen, gerftreut alle die Beweggrunde, wodurch die ehemalis gen Regierungen veranlagt wurden, ein fo enghergis ges und ungerechtes System gegen Fremde gu be-

Indeffen wird es, Burger Reprafentanten! Eurer Aufmerksamkeit nicht entgeben, daß ben Ertheilung des Confurd : Rechtes an Fremde in helvetien, die Einschränkung statt finde, daß ein Fremder auch feis nerfeits burch authentische Zeugniffe beweifen muffe, bak ein helvetischer Burger in feinem Lande, bas nemliche Recht geniesse, oder in Zukunft geniessen werde.

Gruß und hochachtung.

Der Prafident bes Bollgiehungsansschuffes,

C. Frisching.

Im Namen des Vollziehungsausschuffes

Der General, Secretar Mouffon.

Diese Botschaft wird an eine Commission gewiesen, in welche geordnet werden: Escher, Geifer, Maulag, Ammann und Marcacci.

Rilchmann im Ramen einer Commifion leat ein Gutachten vor, über Aufhebung der Laft einen Buchtstier ju halten, welches für 6 Tag auf den Cangley. tisch gelegt wirb.

Das Gutachten, welches vorschlägt den Suppleanten am D. Gerichtshof ju erlauben, in benjenigen Projeffen, mo fie nicht Richter fenn tonnen, die Aldvokatur ju treiben, mit der Bedingung, daß fie in folchen Sallen im Berichtshof abtreten, wo fie als Advotaten gears beitet haben, wird in Berathung genommen.

Underwerth fodert Rudweisung an die Commifion, weil ben der Berfchiedenheit von Gefegen und Hebungen, die noch ftatt haben, wir Gorge tragen muffen, Diefen Berichtehof nicht derjenigen Burger gu berauben, die im Fall find bemfelben Lotalgefettenntnif mitzutheilen: zugleich wunscht er , baf die Oberrichter im Fall von Abwesenheit sich immer durch ibre Suppleanten erfeten laffen.

Lufch er vertheidigt das Gutachten.

Schlumpf stimt in Rutsicht Anderwerthe lettern Antrag, demfelben ben, fonft aber jum Gutachten, welches angenommen wird.

Sem meler theilt einen Bericht mit, ben er über die innere Polizen der Susaren Casernen vom Kriegs, minister erhielt, welcher durch eine von mehreren Susaren eingegebene Bittschrift, veranlagt wurde.

Beheime Sigung.

Groffer Nath, 7. Juni.

Prafident: Legler.

Es finden sich 70 Mitglieder anwesend, und also

B. Son deregger aus Preussen, dessen Großvater Schweizerburger war, fodert Wiedereinsetzung ins helvetische Bürgerrecht. — An eine Commission gewiesen. Schlumpf, Uhlmann und Fitzi werden in dieselbe ernannt.

Br. Weiler von Mulheim, im Canton Thurgau, schitt einen Schatzungsentwurf der Grundftucke ein. — An die Vollziehung gewiesen.

B. Buniger, Gartner in Bern, fodert Befrenung von der Einregistrirung, fur einen, vor dem Gesetz geschlossenen Kauf. Un die Vollziehung gewiesen.

B. David Mer; von St. Gallen municht, feiner Frauen Schwefter zu heurathen. Tagesordnung.

Die letihin vorgelegte Rechnung der Saalinspekto, ven wird genehmigt'

Euft ore Gutachten für Erganzung des Gesetzes, welches die Tortur abschaft, und alle Zwangsmittel jur Erpressung des Geständnisses, als torturartig absuschaffen vorschlägt, wird in Berathung genommen.

Cartier denkt, man werde die moralischen Zwangmittel nicht alle verbieten wollen, um das Geftandniß eines Vergehens zu erhalten. Er fodert also Zurückweising an die Commission zur näherer Entswicklung des Gegenstandes.

Carrard folgt, und wünscht, daß besonders die Unterscheidung der erlaubten und nicht erlaubten mo. ralischen Mittel, gehörig bestimmt werden. — Das Gutachten wird der Ennmission zurückgewiesen.

Auf Cartiers Antrag wird beschlossen, jedem Weibel soll der grosse Rath jährlich für die Behaufung acht Duplonen bestimmen, weil sie einstweilen noch nicht auf dem Gemeindshaus einquartirt werden bonnen. — Angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Rleine Schriften.

Beschluß ber Anzeige von Monnerons Effai fur les nouveaux principes politiques.

Der Berf. handelt in feinem sten Abschnitt bon den Bolksmahlen. Er erklart fich gegen Diefelben, weil die Erfahrung zeigt, daß durch fie die Gewalt in die Sande der Rankesucht und ber Berkehrtheit gerath; mahrend das mahre' Berdienst gewöhnlich beseitiget wird; weil in den Källen eines Conflittes zwischen ben Rechten einer ohnmachtigen Minderheit und den Unsprüchen einer ungerechten Mehrheit, durch die Bolkswahlen, die Magistrate in zu groffe Abhangigfeit von der Menge gerathen, und dadurch gehindert werden, fich gegen fie zu erklaren und das Gute mit Rachdruck zu wirfen. Der Bf. erklart fich auch gegen die Abanderlichkeit ber Stellen, weil dadurch die Beamten von ihren Plagen fruber entfernt worden, als fie die in benfelben gemachten Erfahrungen jum Ruten ihrer Mitburger anwenden fonnen, und so das Resultat ihrer politischen Laufbahn in steren Berfuchen und gefährlichen Probestucken befteht. Auf Montesquieu's Ansehen fich ftugend, vers theidigt er die Aufnahme eines beschränkten Loofes in die Wahlmethode und legt nun im oten Ubschnitt die Umriffe ber Berfaffung , Die er Belvetien geben mochte, vor. Sie find im Wesentlichen folgende:

Helvetien bildet eine federative Einheit. Die Canstone sollen, soviel die Lokalitäten es erlauben, durchaus gleich senn. Die Zahl der in die Militärregister einzeschriebenen Bürger soll die einzige Grundlage der Eintheilung senn. (Dieser Grundsatz ist durchaus unzuläßig: sein Resultat würden kleine Cantone in den bevölkertern und sehr grosse in den gedirgigten wenig bevölkerten Gegenden senn; nun sind aber gerade in den leztern auch die Communicationen schwer, während sie in den bevölkerten sichen fächern Gegenden leicht sind.) Zählt Helvetien mithin z. B. hundert tausend bewassenete Bürger, so zerfällt sein Boden in 10 Cantone, deren ieder zehntausend Bürger enthält. Feder Canstone ist in gleiche Bezirke und die Bezirke in Pfarrges meinden abgetheilt.

Die obrigkeitlichen Behörden sedes Cantons, sind: ein grosser Nath von 35 Gliedern; ein Senat von 157, ein Obergericht im Hauptort, Untergerichte in jedem Bezirk und Pfarrgerichte; die Stellen sind lebenslängslich. — Der grosse Nath oder das Tribunat ist die erste Behörde jedes Cantons; mit dem Senate: